

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 13. APRIL 1949

NUMMER 31

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 3. 1949, Adressenverzeichnis in Personenstandssachen. S. 353. — RdErl. 9. 4. 1949, Suche nach Ausländern. S. 353.

B. Finanzministerium.

RdErl. 30. 3. 1949, Verwaltung des Vermögens der ehemaligen NSV. S. 354. — RdErl. 31. 3. 1949, Zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich. S. 354.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium. G. Sozialministerium. K. Justizministerium.

RdErl. 22. 2. 1949, Kosten der Unterbringung von Gefangenen der englischen Militärgerichte. S. 357.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 21. 3. 1949, I. Aufhebung des gebundenen Lieferweges, II. Neueintragung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern für das Kohlewirtschaftsjahr 1949/50. S. 357.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 29. 3. 1949, Signalschau. S. 359.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 23. 3. 1949, Flüchtlingsstatistik, monatliche Fortschreibung der Flüchtlingszahlen. S. 359. — RdErl. 4. 4. 1949, Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben. S. 360.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Adressenverzeichnis in Personenstandssachen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1949 — Abt. I 18—0
Nr. 695/49

Die Anschriften des StA. I Berlin ff. sind ab sofort wie folgt:

1. Standesamt I Berlin in Berlin - Wilmersdorf, Berliner Str. 40;
2. Aufsichtsamt für die StA. Groß-Berlins und das StA. I Berlin in Berlin W 15, Duisburger Str. 12;
3. Hauptstandesamt Hamburg in Hamburg 1, Johannisuferh. d. 4 (Sprinkenhof).

949 S. 353
aufgeh. d.
955 S. 56 Nr. 228

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 353.

Suche nach Ausländern

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1949 — Abt. I 17—0
Tgb. Nr. 399/49

Nach einer Mitteilung des International Tracing Service hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß auch die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren ihrerseits einen Beamten bestimmen, der für die Durchführung der Suchaktion in dem Stadt- oder Landkreis verantwortlich sein soll. Ich bitte, die Namen und dienstlichen Anschriften dieser Beamten bis zum 20. April 1949 dem Regierungspräsidenten zu melden. Die Regierungspräsidenten ersuche ich um Übersendung einer listenmäßigen Zusammenstellung der Meldungen der Oberstadt- und Oberkreisdirektoren bis zum 25. April 1949.

Dieser Erlaß gilt nicht für die Stadt- und Landkreise im Regierungsbezirk Münster.

Bezug: Erl. v. 18. 2. 1949 — Abt. I 17 — 0 — Tgb.-Nr. 339/49 (MBl. NW. S. 164).

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise (außer Regierungsbezirk Münster).

— MBl. NW. 1949 S. 353

B. Finanzministerium

Verwaltung des Vermögens der ehemaligen NSV

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1949 —
VS 1400 — 4130 — III B

Im Einvernehmen mit dem Sozialminister wird die Leitung der Verwaltung des gesamten Vermögens der ehemaligen NSV vom 1. April 1949 ab ausschließlich von meinem Ministerium wahrgenommen.

Alle Vorlagen, die die Nutzung oder die Verwaltung dieses Vermögens betreffen, sind daher künftig an die Abteilung III meines Ministeriums zu richten.

Die Beteiligung des Sozialministeriums bei der Auswahl der für die einzelnen Objekte in Betracht kommenden Nutznießer wird von mir veranlaßt werden.

Die örtliche Verwaltung der Vermögenswerte der ehemaligen NSV obliegt ausschließlich den Regierungspräsidenten. Diese übernehmen auch die Verwaltung derjenigen Vermögenswerte der ehemaligen NSV, die bis jetzt von den Bezirks- und Kreisbeauftragten des Amtes für gesperrte Vermögen betreut worden sind. Die Übernahme ist mir bis zum 15. Mai 1949 anzuzeigen. Gleichzeitig ist mir unter Vorlage eines Verzeichnisses der übernommenen Vermögensobjekte zu berichten, ob die für die Verwaltung dieser Vermögen eingesetzten Treuhänder auch weiterhin benötigt werden. Die durch den Einsatz von Treuhändern entstehenden Kosten sind dabei, für jedes einzelne Vermögensobjekt getrennt, anzugeben.

Änderungen innerhalb der Nutzung oder in der Person des Nutznießers bedürfen in jedem Falle meiner Genehmigung.

Für die Buchung von Überschüssen aus der Verwaltung des Vermögens der ehemaligen NSV gilt auch weiterhin mein Erlaß vom 24. Juli 1948 — VS 1400 — 19 323 — III B — MBl. NW. 1948 S. 356.

— MBl. NW. 1949 S. 354.

Zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1949 —
WA 1805 — 3979/III A

Auf Grund des § 7 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den

Lastenausgleich vom 20. September 1948 (GV. NW. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau folgendes bestimmt:

- I. Die im Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1948 — WA 1805/27 040/III A — (MBL. NW. S. 694) gesetzte Frist, bis zu der die Verwaltungsstellen ermächtigt sind, Zinsen zu stunden, wird bis zum 30. September 1949 verlängert. Soweit Verwaltungsstellen auf Grund der genannten Bestimmung bereits Stundungen gewährt haben, gelten diese ohne erneuten Antrag bis zum 30. September 1949 weiter. Die Schuldner haben jedoch der Verwaltungsstelle unverzüglich die entsprechenden Anträge auf Erlaß der Zinsen gemäß § 5 Abs. 4 der DV zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 zur Weitergabe an das zuständige Finanzamt einzureichen. Die Befugnis der Verwaltungsstellen, gemäß § 3 der Anordnung vom 20. September 1948 Tilgungen auszusetzen, bleibt unberührt.
- II. 1. Nach den mit Erlaß vom 24. Februar 1949 — WA 1805—2042/III A — übersandten Richtlinien für die Behandlung der Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 7. September 1948 ist den Anträgen eine Ertragsrechnung beizufügen. Die Aufstellung einer derartigen Ertragsrechnung ist bei total zerstörtem und ertragslosem Grundbesitz entbehrlich. Zur Vereinfachung des Verfahrens können daher in diesen Fällen die Anträge nach anliegendem Muster bei der nach Ziff. 15 der genannten Richtlinien zuständigen Verwaltungsstelle eingereicht werden.

Soweit bisher schon bei zerstörtem Grundbesitz bei den Finanzämtern Anträge auf Formulare gestellt worden sind, die im wesentlichen diesen Mustern entsprechen, aus denen insbesondere die Belastungen des Grundstücks ersichtlich sind, ist die Stellung eines neuen Antrages nicht erforderlich. Jedoch haben die

Finanzämter einen Bestätigungsvermerk der zuständigen Verwaltungsstelle einzuholen, falls dieser noch nicht vorliegt. Bei mehreren in Frage kommenden Stellen ist der Antrag im Zweifel der rangbesten Verwaltungsstelle zuzuleiten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das für die Ertragsrechnung vorgesehene Muster in erster Linie für Wohngrundstücke bestimmt ist. Bei landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Betriebsgrundstücken ist die Benutzung eines einheitlichen Formulars nicht vorgesehen.

2. In Ziffer I, 1 Abs. 3 der genannten Richtlinien ist vorgesehen, daß ein Erlaß in der Regel zu versagen ist, wenn ein Grundstück erst nach dem 20. Juni 1948 erworben ist, mit Ausnahme von Kaufanwartschaftshäusern und Kleinsiedlungen. Diese Einschränkung gilt ferner nicht bei Ruinengrundstücken, die zum Zwecke des Wiederaufbaus erworben werden, ebenso nicht bei Grundstücksübergaben, die im Zusammenhang mit Verschmelzungen oder Entflechtungen von Gesellschaften oder Genossenschaften vorgenommen werden, oder bei dem Erwerb von Grundstücken im Wege des Erbgangs.

3. In dem Muster der Ertragsrechnung hat die Fassung der Ziffer C 6 (Absetzung für Abnutzung) zu Zweifeln Anlaß gegeben. Die Klammer (Summe der Tilgungsbeträge nach Ziffer 9 der Richtlinien DM) soll nur eine nachrichtliche Angabe erhalten und der Betrag darf nicht nach rechts ausgeworfen werden. Außerdem ist klarzustellen, daß Tilgungsbeträge neben der 1prozentigen Abschreibung nur dann unter D Belastungen eingesetzt werden dürfen, wenn ihr Gesamtbetrag, also für das umgestellte Recht und die Umstellungsgrundschuld zusammen, die Abschreibung nach Ziffer C 6 übersteigt. Dieser Gesamtbetrag ist nachrichtlich in die Klammer bei Ziffer C 6 einzusetzen.

Antrag (Zweifach einreichen)

An

.....
(Verwaltendes Institut)

Grundstück: straße Nr.

Eigentümer:

Anschrift:

Ich bitte, beim zuständigen Finanzamt den Erlaß der Zinsen und Aussetzung der Tilgungsbeträge der nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 fälligen Leistungen zu erwirken, weil das Grundstück restlos zerstört ist und nicht genutzt wird. Es handelt sich um nachstehende Belastungen:

Lfd. Nr.	Art der Belastung	DM	Zins- und Tilg.-Satz	Ursprüngl. Gläubiger	Lfd. Nr.	Art der Belastung	DM	Zins- und Tilg.-Satz	Ursprüngl. Gläubiger
1					4				
2					5				
3					6				

....., den.....

.....
(Unterschrift)

U. dem Finanzamt

nach Prüfung befürwortend weitergereicht. Die Angaben stimmen mit unseren Unterlagen überein.

....., den.....

.....
(Verwaltendes Institut)

-, den
1. Nach den Unterlagen der Steuerabteilung ist das Grundstück restlos zerstört und wird nicht genutzt. Die fälligen Leistungen aus den Umstellungsgrundschulden der umstehenden Belastungen werden hiermit hinsichtlich der Zinsen erlassen, hinsichtlich der Tilgungsbeträge ausgesetzt.
 2. Nachrichtlich an a) Antragsteller
b) die die Grundschulden verwaltenden Stellen.
 3. Z. d. A.

I. A.

(Dienstbezeichnung)

— MBl. NW. 1949 S. 354.

B. Finanzministerium
A. Innenministerium
G. Sozialministerium
K. Justizministerium

**Kosten der Unterbringung von Gefangenen
der englischen Militärgerichte**

Gem. Erl. d. Finanz-, Innen-, Sozial- und Justizministers
v. 22. 2. 1949 — (IV 4515 E—1) — JMBL. NW. S. 57

1. Die Kosten der in Internierungslagern der britischen Militärregierung untergebrachten politischen Häftlinge gehören zu den Besatzungskosten.

2. Bezüglich der Ausgaben für solche Personen, die auf Anordnung der Militärgerichte in Untersuchungs- oder Strafhafthaltung gehalten werden oder eine Jugendarreststrafe zu verbüßen haben, gilt folgendes:

Die Haftkosten für diese Häftlinge werden vorläufig entsprechend den Regelungen getragen, die gelten würden, wenn sich die Inhaftierten auf Anordnung eines deutschen Gerichtes in Untersuchungshaft, Strafhafthaltung oder Jugendarrest befinden würden.

3. Bei Einlieferungen in Prov.-Heil- und Pflegeanstalten sind die Grundsätze anzuwenden, die für den Fall der Einlieferung durch deutsche Gerichte gelten. Demgemäß trägt bei einer Unterbringung zum Zwecke der Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Beschuldigten (vgl. § 81 StPO.) oder einer solchen, die der einstweiligen Unterbringung im Sinne des § 126a StPO. entspricht, die Justizverwaltung die Ausgaben.

Spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach der Einlieferung haben jedoch die Landesfürsorgeverbände die Kosten zu übernehmen.

4. Dieser Regelung entgegenstehende Anordnungen werden ab 1. Januar 1949 nicht mehr angewandt.

— MBl. NW. 1949 S. 357.

C. Wirtschaftsministerium

I. Aufhebung des gebundenen Lieferweges

**II. Neueintragung von Hausbrandverbrauchern
und Kleinverbrauchern für das Kohlewirtschafts-
jahr 1949/50**

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II/C 1/49
v. 21. 3. 1949 — II C 1 d

I. Die von der Verwaltung für Wirtschaft zum 1. April 1949 beabsichtigte Aufhebung des gebundenen Lieferweges ist infolge eines Einspruchs der Combined Coal Control Group (CCCCG) hinausgeschoben worden. Dies bedeutet, daß die meldepflichtigen Verbraucher sowie die Wiederverkäufer an ihre bisherigen Lieferer und die Lieferer an ihre bisherigen Vorlieferer vorläufig noch weiter gebunden bleiben.

II. Die Neueintragung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern für das Kohlewirtschaftsjahr 1949/50 bleibt von der vorstehenden Regelung (Abs. I) unberührt. Für sie bleiben die Bestim-

mungen meines Runderlasses Nr. II/A 3/49 vom 14. Februar 1949 auch weiterhin gültig.

Die Ziffer 8 (Bestimmungen über Belegschaftslieferungen) meines vorgenannten Runderlasses hat durch die beteiligten bzw. interessierten Stellen eine unterschiedliche Auslegung erfahren. Sie wird daher für ungültig erklärt und ist nach inzwischen erfolgter Abstimmung mit der Verwaltung für Wirtschaft durch nachstehende neue Fassung zu ersetzen:

Neue Ziffer 8 zu meinem Runderlaß Nr. II/A 3/49
vom 14. Februar 1949

„Belegschaftslieferungen durch industrielle, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe dürfen im Kohlewirtschaftsjahr 1949/50 nur erfolgen, wenn diese Betriebe Wiederverkäufer im Sinne des Absatzes I 3 dieses Erlasses sind. Das bedeutet, daß diese Betriebe eine gewerbliche Zulassung zum Brennstoffeinzelfhandel besitzen oder daß sie als Genossenschaft mit dem Zweck, Brennstoffe an Belegschaftsmitglieder zu liefern, gerichtlich eingetragen sein und eine entsprechende Einzelhandelsgenehmigung hierzu erhalten haben müssen. Für diese Betriebe gelten die gleichen Bestimmungen wie für den übrigen Kohlenhandel.

Sofern Belegschaftslieferungen anderer Art gewohnheitsmäßig durchgeführt wurden, dürfen diese weiterhin nur dann erfolgen, wenn hierzu in jedem Einzelfall die besondere Genehmigung der Verwaltung für Wirtschaft vorliegt. In diesen Fällen sind begründete Anträge mit Unterlagen über frühere Lieferungen gleicher Art über das zuständige Kreiswirtschaftsamt an das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weitergabe an die Verwaltung für Wirtschaft einzureichen. Eine Vorlage derartiger Anträge hat jedoch nur Sinn, wenn der betreffende Betrieb in den Jahren der Kriegsbewirtschaftung Belegschaftslieferungen aus Hausbrandkontingenten durchgeführt hat, die von dem zuständigen Wirtschaftsamt ordnungsgemäß für diese Zwecke zugeteilt worden sind. Das Wirtschaftsamt hat daher die Anträge vor Weitergabe zu prüfen und gegebenenfalls zu bescheinigen, daß die von dem Betrieb gemachten Angaben zutreffen.

Derartige Belegschaftslieferungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der Verwaltung für Wirtschaft erteilt ist und vorliegt. Den Kreiswirtschaftsämtern werden die Betriebe, die gegebenenfalls eine derartige Ausnahmegenehmigung erhalten, jeweils von mir bekanntgegeben. Diese Betriebe erhalten dann von den Wirtschaftsämtern in gleicher Weise anteilmäßige Zuteilungen aus dem Hausbrandkontingent wie der übrige Kohlenhandel auf Grund der von diesen Betrieben in ihren Kundenlisten nachgewiesenen Kunden.

Belegschaftslieferungen aus für betriebliche Zwecke zugeteilten Brennstoffmengen dürfen auf keinen Fall erfolgen.“

Bezug: RdErl. Nr. II/A 3/49 v. 14. 2. 1949 (MBl. NW. S. 186).

An die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren, — Wirtschaftsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 357.

1949 S. 359 o.
aufgeh.
1955 S. 793 Nr. 303

D. Verkehrsministerium

Signalschau

RdErl. d. Verkehrsministers v. 29. 3. 1949 — 841—10

Nach Ziffer 10 der Dienstanweisung zum § 3 der Straßenverkehrsordnung sind die zweckmäßige und richtige Aufstellung bzw. Anbringung sowie der Zustand der amtlichen Verkehrszeichen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu überprüfen. Soweit nicht besondere Verhältnisse eine Prüfung in kürzeren Zeitabständen erforderlich machen, ist alle zwei Jahre eine planmäßige Prüfung aller Verkehrszeichen — Signalschau — vorzunehmen. Nach Wiederanwachsen des Straßenverkehrs seit Kriegsenfe kommt dieser Maßnahme für die Verkehrssicherung erhebliche Bedeutung zu. Die Signalschau ist daher unverzüglich wieder aufzunehmen.

Zu ihrer Durchführung bestimme ich folgendes:

1. Zuständige Behörden sind die Straßenverkehrsämter. An der Signalschau ist je ein Vertreter der Polizei, des Trägers der Straßenbaulast sowie des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs zu beteiligen. Bei Überprüfung von Eisenbahnübergängen sind ferner die jeweils zuständigen Eisenbahnbetriebsämter, bei nicht reichseigenen Bahnen die Bahnunternehmer und Bahnaufsichtsbehörden hinzuzuziehen.

2. Zur Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit in der Verkehrsbeschilderung haben die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate) von Zeit zu Zeit an der Signalschau teilzunehmen. Zu diesem Zwecke haben die Straßenverkehrsämter über Zeitpunkt und Umfang jeder Signalschau vorher rechtzeitig an den zuständigen Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernat) zu berichten.

3. Die Verkehrszeichen sind auf ihre Notwendigkeit, ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit, ihre richtige und zweckmäßige Aufstellung oder Anbringung und ihren Zustand hin zu überprüfen.

4. Über die Durchführung der Signalschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Beanstandungen und Anregungen sind gegebenenfalls an die Stellen zu leiten, die für ihre Verwertung zuständig sind. Soweit Beobachtungen über andere Einrichtungen zur Verkehrssicherung (z. B. Schranken, Warnkreuze oder Warnlichter der Eisenbahnanlagen) gemacht werden, sind diese den zuständigen Bahnverwaltungen mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate), Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Straßenverkehrsämter).

— MBl. NW. 1949 S. 359.

G. Sozialministerium

Flüchtlingsstatistik, monatliche Fortschreibung der Flüchtlingszahlen

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 3. 1949 — I C 2013

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Ziff. 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 ist mit Erlaß vom 14. Januar 1949 — I C 2013 — angeordnet worden, daß bei der monatlichen Fortschreibung der Flüchtlingszahlen in Zukunft die durch die Ausgabe der Flüchtlingsausweise ermittelte Flüchtlingszahl zugrunde zu legen ist. Aus den bisher vorliegenden Berichten geht hervor, daß nicht alle Kreisflüchtlingsämter dieser Anweisung nachgekommen sind und daß insbesondere Unklarheiten über die weitere Verwendung der mit Erlassen vom 5. Mai 1947 und 20. November 1947 vorgeschriebenen Meldeformblätter bestehen. In Anbetracht der Notwendigkeit einer einwandfreien Erfassung aller unter die Bestimmungen des

Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 fallenden Personen wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei der monatlichen Fortschreibung folgende Richtlinien genau zu beachten sind:

1. Der Fortschreibung zugrunde zu legen ist die jeweils durch die Ausgabe der Flüchtlingsausweise „A“ und „B“ ermittelte Flüchtlingszahl.
2. Die Fortschreibung erfolgt auch weiterhin nach dem Meldevordruck „Flüchtlingsbewegung“. Alle in diesem Vordruck geforderten Angaben müssen gemacht werden, gegebenenfalls durch Auswertung der mit Erlassen vom 31. März und 5. Mai 1947 vorgeschriebenen Flüchtlingsfragebogen, die nach Auswertung im Rahmen der Flüchtlingserhebung 1947 den Kreisflüchtlingsämtern wieder zugestellt worden sind.
3. Sofern Flüchtlinge, die bereits im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaft sind, nach Ablauf der für die Ausgabe der Flüchtlingsausweise vorgeschriebenen Frist die Ausgabe eines Flüchtlingsausweises beantragen, sind sie als Zugang gemäß Abs. II des Meldevordrucks zu erfassen. In diesen Fällen ist bei der Aufgliederung der Zugänge auf der Rückseite des Meldevordrucks folgender Zusatz aufzunehmen:

e) von der gemeldeten Gesamtzahl sind
Nacherfassungen.

4. Entsprechend den Bestimmungen über die Ausgabe des Flüchtlingsausweises „B“ wird in Zukunft die Zahl der Personen der Flüchtlingsgruppe „B“ geringer sein als die bisherige Zahl der Flüchtlinge „R“. Es schweben z. Z. Verhandlungen mit dem Statistischen Landesamt Düsseldorf, um sicherzustellen, daß auch dieser Personenkreis, soweit er nicht den Flüchtlingsausweis „B“ erhält, im Rahmen der Meldungen zur Erfassung der Wanderungsbewegung erfaßt wird.
5. Durch Zusammenarbeit mit den Meldebehörden ist sicherzustellen, daß die Zahl der Zu- und Abgänge, insbesondere auch der Geburten und Todesfälle, genau erfaßt wird.
6. Der vorgeschriebene Meldetermin zum 12. eines jeden Monats ist unbedingt einzuhalten. Nach Verlegung der Arbeitsgruppe Statistik von Münster sind die Meldungen ab 12. April 1949 nur noch in einfacher Ausfertigung an das Sozialministerium Düsseldorf, Landeshaus, einzureichen.
7. Die Ausfüllung der mit Erlaß I C 2007 vom 15. November 1948 (MBl. NW. 1948, Nr. 50) vorgeschriebenen Berufskarten ist auch bei Nacherfassung ab 1. April 1949 einzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgefüllte Berufskarten sind mit der monatlichen Fortschreibung zum 12. April 1949 einzureichen.

Bezug: Erlasse — IC 2914 vom 21. 1. 1947, vom 31. 3. 1947, vom 5. 5. 1947, IC 2009 A vom 9. 10. 1947, IC 2000 A vom 20. 11. 1947, IC 2009 A vom 20. 8. 1948, IC 2013 vom 14. 1. 1949 (MBl. NW. 1949 S. 119).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — und Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Flüchtlingsamt.

1949 S. 360
berichtigt durch
1949 S. 392

— MBl. NW. 1949 S. 359.

Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 4. 1949 — III e/4

Ich bitte alle nachgeordneten Dienststellen davon Kenntnis zu nehmen, daß durch mich vorerst keine weiteren Änderungen von Schwerbeschädigtenbetrieben ausgesprochen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesamtwirtschaftslage entwickelt.

— MBl. NW. 1949 S. 360.